

Papiermacher-BG



Vier unter einem Dach

Berufsgenossenschaftliches Dienstleistungszentrum Mainz-Lerchenberg gegründet

Wie man zusammenarbeiten, Synergien nutzen und optimale Dienstleistung für seine Mitgliedsbetriebe und Versicherten erbringen kann, ohne seine Eigenständigkeit, Kreativität und brancheninternes Wissen zu verlieren, das zeigt zurzeit die Papiermacher-BG (PMBG) zusammen mit der Lederindustrie-BG (LIBG), der Zucker-BG (ZBG) und der Fleischerei-BG (FBG). Die vier Berufsgenossenschaften haben einen Kooperationsvertrag unterzeichnet und das „Berufsgenossenschaftliche Dienstleistungszentrum Mainz-Lerchenberg“ gegründet.

Die Unterzeichnung fand im Rahmen eines Betriebsfestes statt. Viele Gäste waren der Einladung auf den Lerchenberg gefolgt und auch die Belegschaften der beiden Verwaltungen nahmen regen Anteil am feierlichen Akt.

Unter großer Beachtung der Medien skizzierten die beiden Vorstandsvorsitzenden Eugen Nagel (FBG) und Günter Hassert (LIBG) die Entscheidungsgrundlagen, die zur Gründung des Berufsgenossenschaft-

lichen Dienstleistungszentrums Mainz-Lerchenberg führten. „Die 35.000 Unternehmen in ganz Deutschland mit mehr als einer halben Million Versicherten, werden von dieser Kooperation profitieren. Transparente Verwaltungsabläufe, schnelle Bearbeitungszeiten und effizienter Einsatz der finanziellen Mittel sollen von den rund 450 Mitarbeitern garantiert werden“, so die klare Position der Selbstverwaltung.

Der rheinland-pfälzische Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit) beglückwünschte die vier BGen. Es sei wichtig, auch kleine Berufsgenossenschaften zu stärken. Seitens des Ministeriums gäbe es keine Zukunftsidee, dass sich alles in Richtung von zehn BGen oder weniger entwickeln müsse. Notwendig sei es stattdessen, die branchenbezogene Lösung beizubehalten, erklärte



v.l.n.r.: Jörg Brettschneider (FBG), Günter Hassert (LIBG), Eugen Nagel (FBG), Udo Harten (ZBG), Burkhard Spiegel (FBG), Heinrich Zimmermann (LIBG), Ulrich Meesman (PMBG), Reinhold O. Schadler (PMBG), Alfons Schwegmann (PMBG), Wolfgang Wiesener (ZBG)

Dr. Auernheimer, der es in seinem Grußwort an die Anwesenden rigoros ablehnte, die Aufgaben der Berufsgenossenschaften auf den staatlichen Arbeitsschutz zu verlagern.

Vom Bundesversicherungsamt (BVA) in Bonn war Ministerialrat Dr. Peter Dach angereist, der sich deutlich gegen eine Privatisierung der gesetzlichen Unfallversicherung aussprach. Für das BVA ist aber auch eine Fusion verschiedener BGen nicht immer ein Allheilmittel. „Das Bundesversicherungsamt sieht in der schieren Größe eines Unfallversicherungsträgers keinen Vorteil. Vielmehr kommt es darauf an, was an Leistung – sowohl materiell als auch in der Kundenorientierung – zu welchem Preis erbracht wird“. Der Weg, den nun die

vier BGen in Mainz eingeschlagen hätten, würde in Bonn mit Sympathie beobachtet.

Auch Dr. Walter Eichendorf vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften lobte das Engagement der vier BGen auf dem Lerchenberg: „Dass Sie einen neuen Weg gehen, passt zu dem, was diese vier Berufsgenossenschaften bisher getan haben, denn in der Tat sind es gerade diese vier, ich darf es sagen, kleinen BGen, die in den letzten Jahren oft durch ungewöhnliche, durch innovative, neue Wege aufgefallen sind, die gerade auch von den großen BGen für diese Wege bewundert wurden.“

Schließlich freute sich auch die Stadt Mainz über die Entscheidung,

das Dienstleistungszentrum in Mainz zu gründen und die bestehenden 450 Arbeitsplätze auf dem Lerchenberg zu sichern.

Das neu geschaffene Berufsgenossenschaftliche Dienstleistungszentrum Mainz-Lerchenberg findet also Beachtung bei Politik und Verbänden. „Durch gemeinsames Handeln Verwaltungsvorgänge optimieren, Bürokratie abbauen und dabei nicht auf die Stärken der Partner verzichten. So stellen wir den Mitgliedsunternehmen und den Versicherten einen verlässlichen Partner für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Seite“, das ist das Fazit der vier BGen für den Beginn einer neuen Ära berufsgenossenschaftlichen Handelns. *MaB*



Diese Steigleiter führt in luftige Höhe. Die ab 3 Metern Höhe vorgeschriebene Absturzsicherung wurde in Form eines Rückenschutzes ausgeführt. Allerdings fehlt die nach der Norm erforderliche Durchgangssperre am Ausstieg auf das Dach des Behälters.

Neues aus der Normung: EN ISO 14122-4

Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen

Endlich ist es da, das fehlende Glied zu der Laufstegs- und Treppennorm für Maschinen. In dem Teil 4 der EN ISO 14122-4 werden die – von Arbeitsschützern zwar ungeliebten – von den Herstellern aber gerne benutzten senk-

rechten Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen, die Steigleitern, normiert. Obwohl die ersten drei Teile der internationalen Norm (Wahl eines ortsfesten Zuganges zwischen zwei Ebenen; Arbeitsbühnen und Laufstege; Trep-

pen, Treppenleitern und Geländer) schon vor 4 Jahren veröffentlicht wurden, kam der letzte Abschnitt erst im Dezember 2004 dazu.

Die Arbeit mit der Norm

So wie bei allen Normen im Arbeitsschutz sind die Festlegungen für neue Anlagen zu beachten. Die schon existierenden maschinellen Anlagen brauchen generell nicht nachgerüstet zu werden. Sollte aber eine Gefährdungsbeurteilung auf eine erhöhte Gefährdung beim Begehen der Steigleitern hinweisen, wird selbstverständlich dringend empfohlen, eine Nachrüstung im Sinne der normierten Festlegungen durchzuführen.

Bei der Anwendung dieser Norm ist darauf zu achten, dass die normierten Aussagen ausschließlich für Maschinen bzw. maschinelle Anlagen gelten und nicht für Gebäude, Türme, Masten oder Schornsteine; hier sind andere Normen zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maschine stationär oder mobil ist. In den Bereich dieser Norm zählen auch Steigleitern, die nicht fest installiert sind oder auch solche, die zwar Teil eines Gebäudes sind, deren Begehen aber hauptsächlich dem Erreichen von Maschinen dient. Im dritten Abschnitt der Norm sind 14 neue Begriffe aufgenommen worden, die einem besseren Verständnis der Problematik dienen. Ebenso wie bei den Treppen wur-

den die Festlegungen an die zu verwendenden Halbzeuge aus Stahl ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet eine Erleichterung für die Hersteller, die andere Materialien als Stahl für die Herstellung der Steigleitern verwenden, wie z. B. Aluminium. In diesen Fällen war bisher ein separater Festigkeitsnachweis zu liefern.

Einige Maße und Festlegungen

Obwohl sich die maximale Aufstiegs- höhe einer einzelnen senkrechten Steigleiter ohne Bühne, der einfache Leiterlauf, mit 10 Metern nicht verändert hat, ist es bei größeren Aufstiegs- höhen notwendig, alle 6 Meter ein Ruhepodest einzubauen. Neu ist auch, dass eine ortsfeste Steigleiter bereits ab 3 Metern Absturzhöhe (früher erst bei 5 Metern) mit einer Absturz- sicherung ausgerüstet sein muss. Als Absturz- sicherung dient ein fester Rückenschutz oder unter bestimmten Bedingungen eine Steigeinrichtung mit fester Führung. Wenn eine Steig- leiter mit Rückenschutz auf einen Laufsteg führt, der eine Absturz- sicherung aufweist, ist darauf zu achten, dass sowohl der Rückenschutz als auch diese Absturz- sicherung miteinander harmonisieren. Die maximale Öffnung zwischen den beiden Schutz- einrichtungen darf ein Maß von 400 Millimetern nicht überschreiten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der maximalen Absturz- höhe von 3 Metern (darüber Absturz- sicherung erforderlich!)



Steigleiter als Zugang für Inspektionszwecke zu einem Behälter. Da die Höhe kleiner 3 Meter ist, ist keine Absturz- sicherung erforderlich. Die Durchgangssperre entspricht nicht der Norm, da die Knieleiste zu hoch angebracht ist.

auch die Höhe des Laufsteges berücksichtigt wird.

Was die Auswahl der Sprossen betrifft, hat die Norm viele Freiheiten gelassen, andererseits sind aber auch einige Einschränkungen enthalten. Die Sprosse muss eine rutschhemmende Trittläche haben, darf aber zu keinen Verletzungen, besonders der Hände, führen. Der Durchmesser der Sprosse muss mindestens 20 mm betragen. Der maximale Durchmesser oder die Breite der flachen Auftrittsfläche ist auf 35 Millimeter limitiert. Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Aus-



Steigleiter als Notabstieg an einem Behälter der Kläranlage. Absturzsicherung durch Rückenschutz und Durchgangssperre, die leider nicht der Norm entspricht.



Diese Durchgangssperre vor der als Notabstieg dienenden Steigleiter am Ende eines Papiermaschinenlaufsteiges entspricht den Vorgaben der Norm.

legung der Steigleitersprossen ist die Höhe der obersten Sprosse. Diese muss sich auf dem gleichen Niveau wie die Aufstiegsfläche befinden. Auch darf der Abstand der untersten Sprosse zur Grundfläche nicht größer sein als der Abstand zweier aufeinanderfolgender Sprossen.

An der Zugangsöffnung der Ausstiegsfläche muss eine so ge-

nannte Durchgangssperre vorhanden sein. Diese öffnet sich leicht in Richtung der Bühne und schließt automatisch, z. B. mit Hilfe von Federn oder durch Schwerkraft. Sie muss mindestens einen Handlauf und eine Knieleiste aufweisen. Das bedeutet, dass die oft ange-troffene Einzelstange nicht der Norm entspricht.

Trotz aller Festlegungen dieser Norm, die das Begehen der Steigleitern einfach und sicher machen sollen, ist eine Maschinentreppe oder Treppenleiter, wie dieser in der Papierindustrie weitverbreitete Zugang jetzt heißt, einer Steigleiter vorzuziehen. Der Grund dafür ist einleuchtend: Bei der Bedienung oder Instandhaltung der nur über eine Steigleiter erreichbaren Maschine oder Anlage ist es nicht möglich, Werkzeug oder auch nur Kontrollblätter mitzunehmen; schließlich braucht man wirklich beide Hände, um eine senkrechte Steigleiter zu begehen.

KA

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Konradin Druck GmbH,
Leinfelden-Echterdingen,
Printed in Germany
D5983
ISSN 1611-2393

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung

– 9. Amtsperiode –

der Papiermacher-Berufsgenossenschaft findet statt am

Donnerstag, dem 6. Oktober, ab 9:00 Uhr.

Die konstituierende Sitzung der in diesem Jahr neu gewählten
Vertreterversammlung findet statt am

Freitag, dem 7. Oktober 2005, ab 9:00 Uhr.

Sitzungsort ist jeweils das Hamburg Marriott Hotel, ABC-Straße 52,
20354 Hamburg

Beide Sitzungen sind satzungsgemäß öffentlich.